

Position

Gemäß §6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnende SDA-
Aufbaurestaurations vor Überkronung eines Zahnes

Bundeszahnärztekammer, Juli 2019

Ausschuss Gebührenrecht der Bundeszahnärztekammer

Gemäß §6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnende SDA-Aufbaurestaurationsleistung vor Überkronung eines Zahnes

Die schmelz-dentinadhäsive, geschichtete, lichtgehärtete Kompositrestauration zur Vorbereitung eines Zahnes zur Aufnahme einer Krone ist eine selbstständige zahnärztliche Leistung, die in der GOZ nicht beschrieben ist. Diese ist gemäß § 6 Abs.1 GOZ analog zu berechnen.

Ein in seiner koronalen natürlichen Hartschicht stark reduzierter Zahn bedarf vor einer notwendigen Überkronung einer Aufbaurestaurationsleistung. Diese dient der Bereitstellung von genügend Substanz um nach der Präparation des Zahnes für die Krone hinreichend Retention für deren Befestigung sowie dauerhafte Stabilität gegen Kaukräfte zu gewährleisten.

Ein Kronenaufbau kann mit anzumischenden selbsthärtenden mineralischen Zementen oder selbsthärtenden Zwei-Komponenten Kunststoffen erstellt werden. Dafür wurde in der GOZ 1988 die Gebührennummer 218 beschrieben. Diese Gebühr wurde mit der Gebührennummer 2180 im Wortlaut und der Honorarbemessung unverändert in die GOZ 2012 übernommen. Hinzu kam die zusätzliche Berechnungsmöglichkeit der GOZ 2197 für eine fakultative adhäsive Befestigung. Neben den älteren Methoden zur Erstellung von Kronenaufbauten existiert nach der Entwicklung moderner Komposite im 21. Jahrhundert eine davon gänzlich differente Leistung für die Vorbereitung eines entsprechend in seiner Hartschicht reduzierten Zahnes:

Die Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit Kompositmaterialien in Adhäsivtechnik einschließlich Mehrschichttechnik und Lichthärtung

Ebenso wie durch die Entwicklung und Verwendung moderner Werkstoffe und deren Verarbeitung in der GOZ 2012 eine detaillierte Beschreibung und Bewertung einer solchen Restaurationsart in Form eigenständiger Gebührennummern (GOZ 2060 ff.) Einzug gehalten haben, ist in logischer Folge eine vergleichbare Differenzierung zu den einfachen plastischen Materialien im Bereich der Aufbaurestaurationsleistungen vonnöten.

Während bei der Aufbaufüllung mit plastischen, selbsthärtenden Zementen nach Exkavation i.d.R. in einem Zuge ein mit einer Matrize umfasster Zahn gefüllt wird, geschieht dies bei der Verwendung lichthärtender Komposite in mehrmaligen Einzelportionierungen, die jedes Mal polymerisiert werden müssen. Die adhäsive Befestigung einschließlich Konditionierung ist dem materialspezifischen Grundsatz nach systemimmanenter und unverzichtbarer Bestandteil einer Kompositaufbaurestaurationsleistung.

Bei einem solchen Vorgehen steht schon das Verhältnis des Honorars der beiden Leistungsschritte „adhäsive Befestigung“ und „Restauration im Mehrschichttechnik inkl. Lichthärtung“ untereinander bei der Berechnung nach den GOZ Nummern GOZ 2197 mit € 16,82 (Faktor 2,3) und 2180 mit € 19,40 (Faktor 2,3) in einem zeit – und aufwandsrelevanten krassen Missverhältnis.

Auch wenn die Nummer 2197 zusätzlich zur 2180 gemäß Abrechnungsbestimmung berechnungsfähig ist, belegt schon die beinahe gleiche Honorarhöhe dieser Gebührennummern das mangelnde Aufwandsäquivalent untereinander. Vielmehr übersteigt der zeitliche und materialspezifische Aufwand des eigentlichen Füllvorgangs den der adhäsiven Befestigung um ein Mehrfaches.

Auch der Vergleich zu den nahezu gleich zu verarbeitenden definitiven Kompositrestaurationen nach den Gebührennummern 2060 ff. fällt zulasten der GOZ 2180 völlig unzureichend aus.

Dabei zeigt schon der Vergleich der GOZ 2180 mit der nur einflächigen GOZ Nummer 2060 ein Honorardefizit von 71,54% entsprechend dem 3,51-fachen der 2060 zur 2180. Das heißt, dass die GOZ 2180 mit 28,46% nicht einmal ein Drittel des Honorars einer einflächigen Kompositfüllung ausmacht. Dieses Missverhältnis fällt mit 19,48% entsprechend dem 5,13-fachen noch drastischer aus, wenn ein Vergleich mit der an sich passenden Gebührennummer GOZ 2120 gezogen wird.

Die im Falle der GOZ 2180 zusätzlich zu berechnende GOZ 2197 ist in dieser Betrachtung nicht einschlägig, da sie die eigentliche Füllungsleistung nicht beschreibt und beinhaltet. Da im Durchschnitt davon auszugehen ist, dass die meisten Aufbaurestaurationen im Sinne der Leistungsbeschreibung i.d.R. drei – und mehrflächig zu gestalten sind, liegt der Vergleich zu den GOZ Nummern 2100, bzw. 2120 nahe. Auch wenn in den Fällen sitzungsgleicher Präparation bei Aufbaurestaurationen funktionsstabile Kontaktpunktgestaltungen – approximal oder okklusal – nicht erfolgen müssen, so kann sich dieser Umstand allenfalls graduell, aber nicht grundsätzlich auswirken. In den Fällen präprothetischer Aufbauten in getrennten Sitzungen ist aber durchaus eine zumindest provisorische Kontaktpunktgestaltung zu erbringen.

Die Bemessung der Angemessenheit einer Kompositaufbaurestauration in Mehrschichttechnik inkl. Adhäsion und Lichthärtung hat das AG Charlottenburg mit Urteil vom 08.05.2014 (AZ 205 C 13/12) mit der Empfehlung einer Analoggebühr nach der GOZ 2120 rechtskräftig vorgenommen.

Auch ein Vergleich mit einer immerhin zweiflächigen Aufbaufüllung nach der Bema-Ziffer 13b mit 39 Punkten (PW Westfalen-Lippe 1,1066) entsprechend € 43,15 zur GOZ 2180 mit € 19,40 zeigt ein Defizit von 55,04%, bzw. eine Höherbewertung um das 2,22-fache. Die daneben berechnungsfähige GOZ 2197 kann auch in diesem Vergleich unbeachtlich bleiben, da sie im Rahmen einer Mehrkostenvereinbarung nach BMVZ § 8 Abs.7 mit dem Kassenpatienten zusätzlich zur Bema-Nummer 13b vereinbart werden kann. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bema-Gebühr 13b je Kavität am aufzubauenden Zahnstumpf berechnet werden kann, mithin durchaus mehrfach. Dies ist gemäß Abrechnungsbestimmung bei der GOZ 2180 ausgeschlossen.

Auch die Betrachtung der zur Verfügung stehenden Zeit für eine Kompositrestauration in beschriebener Technik fällt bei Zugrundelegung des statistisch ermittelten durchschnittlichen Praxiskostenstundensatzes von € 273,93 bzw. € 4,57 je Minute (Quelle: Statistisches Jahrbuch der Bundeszahnärztekammer) mit 7 Minuten und 56 Sekunden trotz Einrechnung beider Gebührennummern 2180 plus 2197 völlig unzureichend aus. Niemand kann erwarten, dass die oben beschriebene Leistung einer umfangreichen, mehrflächigen Kompositaufbaurestauration in Schmelz-Dentin Adhäsion, Mehrschichttechnik und Lichthärtung in weniger als 8 Minuten in auch nur annähernd hinreichender Qualität ausgeführt werden kann.